

**Habilitationsordnung
für die Fakultät für Biologie
der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 14. September 2004

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2005-3)

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert durch §18 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

**Habilitationsordnung
für die Fakultät für Biologie**

Inhaltsübersicht:

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Ziel des Habilitationsverfahrens
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Annahme als Habilitand
- § 5 Ablehnung als Habilitand
- § 6 Fachmentorat
- § 7 Aufgaben des Habilitanden
- § 8 Zwischenevaluierung
- § 9 Wissenschaftliche Begutachtung
- § 10 Feststellung der Lehrbefähigung
- § 11 Ungültigkeitserklärung, Rücknahme
- § 12 Wiederholung
- § 13 Erweiterung der Lehrbefähigung
- § 14 Umhabilitation
- § 15 Verbleib der eingereichten Unterlagen
- § 16 Inkrafttreten der Habilitationsordnung und Übergangsbestimmungen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird jedoch dennoch

verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Grundsätzliches

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem wissenschaftlichen Fachgebiet, das an der Fakultät für Biologie der Universität Würzburg durch eine Professur vertreten ist (Lehrbefähigung).

§ 2 Ziel des Habilitationsverfahrens

Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat, möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens und die Bereitstellung der Arbeitsmöglichkeiten obliegt der Fakultät für Biologie.

(2) Soweit der Fachbereichsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren (Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG) der Fakultät für Biologie das Recht stimmberechtigt mitzuwirken (Art. 91 Abs. 9 BayHSchG). Dieses Gremium wird im folgenden "erweiterter Fachbereichsrat" genannt.

(3) Der erweiterte Fachbereichsrat kann zu Sitzungen entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren der Fakultät für Biologie sowie nach Maßgabe der jeweiligen Habilitationsordnung prüfungsberechtigte Mitglieder einer anderen Fakultät der Universität Würzburg als beratende Mitglieder zuziehen.

(4) Den Vorsitz des erweiterten Fachbereichsrates führt der Dekan; bei seiner Verhinderung, oder wenn er als Gutachter fungiert, übernimmt der Prodekan den Vorsitz.

(5) Der erweiterte Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens acht Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der erweiterte Fachbereichsrat beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; soweit der erweiterte Fachbereichsrat als Prüfungsgremium beschließt, sind Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des erweiterten Fachbereichsrates sind in einem Protokoll niederzulegen. Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse.

(6) Der Ausschluss von Mitgliedern des erweiterten Fachbereichsrates von der Beratung und Abstimmung in Habilitationsangelegenheiten wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(7) Soweit die Habilitationsordnung dies nicht anders regelt, hat der Dekan Entscheidungen des erweiterten Fachbereichsrates und des Fachmentorats in angemessener Frist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Beschwerende Entscheidungen sind in jedem Falle dem Bewerber mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 4

Annahme als Habilitand

(1) Die Annahme als Habilitand setzt voraus, dass der Bewerber

- (a) ein naturwissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- und Auslands abgeschlossen hat und zur Führung eines von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verliehenen Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt ist,
- (b) die pädagogische Eignung und die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzt. In der Regel wird erstere durch ggf. vorhandene Erfahrung in der akademischen Lehre, letztere durch die herausragende Qualität der Promotion oder vergleichbare wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen.

(2) Die Voraussetzungen zur Annahme als Habilitand nach Abs. 1 Buchst. a) gilt auch dann als erfüllt, wenn der Bewerber nach Abschluss eines entsprechenden Studienganges an einer Gesamthochschule oder Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes an einer Universität promoviert worden ist.

(3) Über die Gleichwertigkeit eines entsprechenden Studienabschlusses oder eines Doktorgrades (oder anderer gleichwertiger akademischer Grade) von wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat.

(4) Abweichend von der Bestimmung in Abs. 1 Buchst. (a) kann der erweiterte Fachbereichsrat als Voraussetzung für die Annahme als Habilitand einen Studienabschluss oder Doktorgrad anerkennen, wenn diese dem angestrebten Habilitationsfach nahe stehen und der Bewerber die sonstigen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt. Vor der Anerkennung muss die Dissertation durch zwei vom Dekan benannten Mitglieder des erweiterten Fachbereichsrates geprüft werden, die hierüber Gutachten erstellen.

(5) Der Bewerber beantragt unter Angabe des Fachgebietes, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, die Annahme als Habilitand beim Dekan der Fakultät für Biologie. Dem Antrag sind beizufügen:

- (a) die Nachweise zu den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen;
- (b) ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdegangs;
- (c) die Dissertation
- (d) ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen, Vorträge und Forschungsarbeiten des Bewerbers

- (e) ein vollständiges Schriftenverzeichnis des Bewerbers;
- (f) ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht;
- (g) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er an einer anderen Hochschule ein Habilitationsgesuch eingereicht hat und ob ihm ein akademischer Grad entzogen worden ist;
- (h) eine Zusammenstellung seiner Lehr- und Forschungsaktivitäten, die er für die Dauer seines Habilitationsverfahrens plant.

(6) Die Annahme als Habilitand kann von einer Erweiterung oder Beschränkung des Fachgebietes, für das der Bewerber sich zu habilitieren beabsichtigt, abhängig gemacht werden.

(7) Der Dekan prüft die Annahmeveraussetzungen und die Vollständigkeit der mit dem Habilitationsgesuch eingereichten Unterlagen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand legt er das Habilitationsgesuch dem erweiterten Fachbereichsrat zur Entscheidung vor.

(8) Über die Annahme des Bewerber als Habilitand entscheidet der erweiterte Fachbereichsrat. Das Habilitationsverfahren beginnt mit dem Datum des Beschlusses.

§ 5

Ablehnung als Habilitand

(1) Die Annahme als Habilitand ist zu versagen, wenn

- (a) die geforderten Unterlagen unvollständig sind;
- (b) die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 nicht erfüllt sind;
- (c) dem Bewerber ein akademischer Grad in einem rechtsstaatlichen Verfahren entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

(2) Ist gegen den Bewerber ein Verfahren anhängig, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens auszusetzen.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein früheres Habilitationsverfahren an einer anderen Hochschule noch nicht oder ohne Erfolg abgeschlossen worden ist.

§ 6

Fachmentorat

(1) Mit der Annahme des Bewerbers als Habilitand setzt der erweiterte Fachbereichsrat ein Fachmentorat ein. Für die Besetzung des Fachmentorats hat der Bewerber ein Vorschlagsrecht.

(2) Das Fachmentorat übernimmt eine Vertrauens- und Schutzfunktion für den Habilitanden. Es begleitet und unterstützt den Habilitanden bei den für den Erwerb der Lehrbefähigung

notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung, soweit diese für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist.

(3) Dem interdisziplinär besetzten Fachmentorat gehören drei Hochschullehrer an, von denen zwei dasjenige Fach vertreten müssen, für welches die Lehrbefähigung beantragt wird, und einer ein anderes Fach vertreten muss. Einer der Fachmentoren soll einer anderen Fakultät oder Universität angehören. Der Vorsitzende des Fachmentorats (Berichterstatler) wird vom erweiterten Fachbereichsrat bestimmt.

(4) Zu Beginn des Habilitationsverfahrens vereinbart das Fachmentorat mit dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre. Hierzu kann ein öffentlicher Lehrvortrag zählen. Diese Vereinbarung bestimmt auch die bereitzustellenden Arbeitsmöglichkeiten; sie ist dem Dekan anzuzeigen.

(5) In angemessenen Abständen berichtet der Habilitand dem Fachmentorat über seine Arbeit.

(6) Das Fachmentorat gibt nach Ablauf von zwei Jahren eine Erfolgsprognose für das Habilitationsverfahren ab (§ 8). Die Frist kann auf Antrag des Habilitanden verkürzt werden. Das Fachmentorat sorgt für die abschließende wissenschaftliche Begutachtung (§ 9).

(7) Scheidet ein Mitglied des Fachmentorats aus triftigem Grund aus, so bestellt der erweiterte Fachbereichsrat einen Nachfolger. Das Vorschlagsrecht verbleibt beim Habilitanden.

(8) Kommt es im Verlauf eines Habilitationsverfahrens zu Divergenzen, die das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitgliedern des Fachmentorats und dem Habilitanden so belasten, dass eine Fortführung des Mentorats unzumutbar erscheint, so kann der erweiterte Fachbereichsrat die Zusammensetzung des Mentorats neu bestimmen.

§ 7

Aufgaben des Habilitanden

(1) Der Habilitand hat die Aufgabe, sich durch Lehr- und Forschungstätigkeit für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

(2) Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter Mitglieder der Universität Würzburg sind, überträgt der Dekan der Fakultät für Biologie im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. Der Habilitand soll während des Habilitationsverfahrens zwei Semesterwochenstunden, davon eine Semesterwochenstunde als eigenständiges Seminar oder Vorlesung an der Fakultät für Biologie abhalten.

(3) Bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Universität Würzburg sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der Fakultät für Biologie dafür Sorge, dass der Habilitand ausreichend Gelegenheit zur Qualifikation in der akademischen Lehre erhält.

(4) Der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung zu erbringen. Diese besteht aus einer zu diesem Zweck abgefassten Abhandlung (Habilitationsschrift) oder aus mehreren,

thematisch zusammengehörigen wissenschaftlichen Arbeiten, mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht (kumulative Habilitation). Die in der Habilitationsschrift zusammengefassten wissenschaftlichen Veröffentlichungen müssen die Befähigung des Habilitanden zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung beweisen und einen wirklichen Fortschritt auf dem Fachgebiet darstellen, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. Die Habilitationsschrift darf nur Arbeiten enthalten, die aus der wissenschaftlichen Tätigkeit des Habilitanden nach Abschluss seiner Promotion hervorgegangen sind. Qualifikationsarbeiten dürfen nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. Als Veröffentlichung gelten auch Arbeiten, die endgültig zur Publikation angenommen sind und für die eine Annahmestätigung erbracht wird. Gemeinsame Arbeiten mehrerer Verfasser können berücksichtigt werden, wenn ein entsprechender selbständiger Anteil an der Gesamtleistung klar herausgestellt und im Zweifelsfalle nachgewiesen werden kann. Die Habilitationsschrift kann auch in englischer Sprache abgefasst werden. Die Habilitationsschrift muss ausführliche Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache umfassen.

(5) Den Nachweis seiner pädagogischen Eignung erbringt der Habilitand durch die Leistungen in der akademischen Lehre.

§ 8

Zwischenevaluierung

(1) Zwei Jahre nach der Annahme des Habilitanden nimmt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung vor mit dem Ziel, eine Prognose über den Erfolg des Habilitationsvorhabens abzugeben und nötigenfalls Korrekturen vorzunehmen. Auf schriftlichen Antrag des Habilitanden und im Einvernehmen mit dem Fachmentorat kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden.

(2) Die Kriterien der Zwischenevaluierung müssen in der Vereinbarung nach § 6 Abs. 4 schriftlich fixiert worden sein. Entscheidungsgrundlagen können insbesondere sein:

- (a) ein öffentlicher Vortrag, in dem der Habilitand über den Stand seiner Arbeit berichtet;
- (b) die Leistungen in der Lehre mit Evaluierung;
- (c) die Teilnahme an hochschuldidaktischen Fortbildungsmaßnahmen;
- (d) die bisherigen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten;
- (d) sonstige, den Gepflogenheiten des jeweiligen Faches entsprechende Leistungen (Feldforschung, Tätigkeit in Fachgremien).

(3) Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist dem Dekan schriftlich anzuzeigen.

(4) Entsprechen die Ergebnisse den Erwartungen, so wird das Habilitationsverfahren fortgeführt, ohne dass es dazu eines besonderen Beschlusses des erweiterten Fachbereichsrates bedarf. Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Vereinbarung nach § 6 Absatz 4 notwendig, so sind diese im Einvernehmen zwischen Fachmentorat und Habilitand zu fixieren und dem Dekan binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(5) Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht sind, und ist davon auszugehen, dass auch die vereinbarten Ziele für die Habilitationsleistung voraussichtlich auch nicht erbracht werden, so kann der erweiterte

Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben und damit das Habilitationsverfahren beenden.

(6) Über das Ergebnis der Zwischenevaluierung erteilt der Dekan dem Habilitanden einen Bescheid.

§ 9

Wissenschaftliche Begutachtung

(1) Sobald die für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinne von § 6 Absatz 4 erbracht sind, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren nach Beginn des Habilitationsverfahrens, leitet das Fachmentorat eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung ein.

(2) Stellt das Fachmentorat fest, dass die Leistungen innerhalb der Vierjahresfrist nicht erbracht werden können, so kann dem Habilitanden eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden. Zeiten der Wahrnehmung von Vertretungen von Professuren, der Inanspruchnahme von Elternzeit oder ein Beschäftigungsverbot im Mutterschutz verlängern die Vierjahresfrist entsprechend; bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Universität Würzburg sind, soll die Vierjahresfrist verlängert werden.

(3) Für die abschließende wissenschaftliche Begutachtung legt der Habilitand dem Fachmentorat folgende Unterlagen vor, die (soweit es sich nicht um Veröffentlichungen handelt) bei den Akten der Fakultät für Biologie bleiben:

- (a) einen aktualisierten Lebenslauf;
- (b) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen;
- (c) vier Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung;
- (d) eine nicht mehr als zehn Seiten umfassende Zusammenfassung (deutsch und englisch) der zentralen Ergebnisse der eingereichten Arbeit(en);
- (e) eine Versicherung, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst und die Herkunft des verwendeten oder zitierten Materials ordnungsgemäß kenntlich gemacht ist;
- (f) eine Erklärung darüber, dass der Bewerber kein anderes Habilitationsgesuch eingereicht hat, ihm kein akademischer Grad entzogen worden ist und auch kein Verfahren gegen ihn anhängig ist, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte.

(4) Zur Prüfung der Habilitationsschrift bestellt das Fachmementorat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des erweiterten Fachbereichsrates mindestens vier Gutachter. Drei Gutachten müssen von auswärtigen Fachvertretern erstellt werden, von denen mindestens einer dauerhaft im Ausland tätig sein muss. Ein viertes Gutachten, das darüber hinaus insbesondere die Leistungen des Habilitanden in der akademischen Lehre zu bewerten hat, ist von einem Fachvertreter aus der Fakultät für Biologie der Universität Würzburg einzuholen.

(5) Den Gutachtern sind die Unterlagen gemäß § 9 Abs. 3 Buchstaben (a) bis (f) zuzuleiten. Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. Die Gutachter haben die wissenschaftliche Leistung des Habilitanden im internationalen Vergleich zu würdigen und die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift, gegebenenfalls unter Einbeziehung der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten und der fachlichen Qualifikation des Habilitanden,

vorzuschlagen. Die Bewertung hat sich auf eine kritische Beurteilung sämtlicher Vorzüge und Mängel der Habilitationsschrift zu stützen.

(6) Die Gutachten sollen innerhalb von vier Monaten nach Bestellung der Gutachter vorliegen. Sie müssen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen und den Vorschlag begründen. Die Gutachter können ihre Empfehlung zur Annahme der Habilitationsschrift von der vorherigen Beseitigung von Mängeln abhängig machen. Diese Mängel müssen einzeln spezifiziert werden.

(7) Enthalten die Gutachten Auflagen zur Überarbeitung der Habilitationsschrift, so kann das Fachmentorat dem Habilitanden aufgeben, diese binnen einer angemessenen Frist, die ein halbes Jahr nicht überschreiten darf, zu überarbeiten. Legt dieser innerhalb der Frist die überarbeitete Habilitationsschrift vor, so wird in der Regel von denselben Gutachtern gemäß Abs. 5 festgestellt, ob die Mängel behoben sind. Eine erneute Rückgabe zur Überarbeitung ist ausgeschlossen.

(8) Die Bewertung der pädagogischen Eignung durch das Fachmentorat stützt sich auf die in der Lehre sowie für die Lehre erbrachten Leistungen.

(9) Das Fachmentorat prüft die eingehenden Unterlagen und erstattet einen schriftlichen Bericht an den erweiterten Fachbereichsrat.

(10) Wenn der Habilitand die vereinbarten Leistungen erbracht hat, schlägt das Fachmentorat unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten dem erweiterten Fachbereichsrat vor, die Lehrbefähigung festzustellen. Andernfalls stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des Art. 91 Abs. 3 Satz 4 BayHSchG erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können.

(11) Der Vorsitzende des erweiterten Fachbereichsrates leitet das Habilitationsgesuch mit den Unterlagen, den eingeholten Gutachten, dem Bericht und Vorschlag des Fachmentorats den Mitgliedern des erweiterten Fachbereichsrates im Umlaufverfahren zur Kenntnisnahme zu.

(12) Der erweiterte Fachbereichsrat entscheidet über Feststellung der Lehrbefähigung unter Berücksichtigung der Gutachten sowie des Berichts und des Vorschlages des Fachmentorats. Im Falle der Ablehnung ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

§ 10

Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Innerhalb von vier Monaten führt der Dekan einen Beschluss des erweiterten Fachbereichsrates über den Vorschlag des Fachmentorats herbei; kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt (Art. 91 Abs.7 BayHSchG). Hat das Fachmentorat festgestellt, dass die für die Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht erbracht werden können (§ 9 Abs. 10 Satz 2), hebt der erweiterte Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats auf und beendet damit das Habilitationsverfahren.

(2) Der Dekan eröffnet unmittelbar nach der Beschlussfassung dem Habilitanden die Entscheidung.

(3) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt wird, wird dem Habilitanden eine auf den Tag der Feststellung der Lehrbefähigung datierte und vom Präsidenten der Universität Würzburg und vom Dekan der Fakultät für Biologie unterzeichnete Urkunde ausgehändigt oder gegen Nachweis zugestellt.

§ 11

Ungültigkeitserklärung, Rücknahme

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich der Bewerber im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der erweiterte Fachbereichsrat die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklären und das Verfahren einstellen. In diesem Falle gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet.

(2) Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Annahme als Habilitand sowie der Feststellung der Lehrbefähigung nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Entscheidung über die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung trifft die Universitätsleitung auf Antrag des erweiterten Fachbereichsrates.

§ 12

Wiederholung

Ein ohne Erfolg beendetes Habilitationsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach erfolgloser Beendigung. Bereits erbrachte Habilitationsleistungen können vom Fachmentorat angerechnet werden.

§ 13

Erweiterung der Lehrbefähigung

Der erweiterte Fachbereichsrat kann die Lehrbefähigung eines Bewerbers, der an der Fakultät für Biologie der Universität Würzburg habilitiert ist, auf Antrag erweitern, sofern der Bewerber eine entsprechende einschlägige wissenschaftliche Leistung nachweist. Der erweiterte Fachbereichsrat kann dabei ganz oder teilweise auf weitere Habilitationsleistungen verzichten.

§ 14

Umhabilitation

Bei einem Bewerber, der bereits eine entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besessen hat, kann unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen die Lehrbefähigung festgestellt werden.

§ 15 Verbleib der eingereichten Unterlagen

Sämtliche dem Habilitationsgesuch beigefügten Anlagen gehen in das Eigentum der Universität Würzburg über. Das gilt auch für Unterlagen von abgelehnten oder anderweitig beendeter Habilitationsverfahren.

§ 16 In-Kraft-Treten der Habilitationsordnung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Fakultät für Biologie der Universität Würzburg vom 27. Juli 1999 (KWMBI II 2000 S. 424) unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 außer Kraft.
- (3) Für Bewerber, die schon vor dem 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben oder nach der Habilitationsordnung vom 27. Juli 1999 bereits zum Habilitationsverfahren zugelassen sind und bis zum 31. Januar 2004 dem Dekan schriftlich mitgeteilt haben, dass sie ihr Verfahren nach dieser Habilitationsordnung fortführen wollen, wird das Habilitationsverfahren nach der in Abs. 2 genannten Habilitationsordnung zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 21. Juli 2004 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Würzburg vom 14. September 2004.

Würzburg, den 14. September 2004

Der Präsident

Prof. Dr. A. Haase

Die Habilitationsordnung für die Fakultät für Biologie der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 15. September 2004 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. September 2004 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 16. September 2004.

Würzburg, den 20. September 2004

Der Präsident

Prof. Dr. A. Haase
